

Förderungsrichtlinien 2016

des Landes Oberösterreich
für **Einzelanlagen - Abwasserentsorgung**

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Land Oberösterreich kann an Errichter von Abwasserentsorgungsanlagen für Einzelanlagen in Anlehnung an die Förderungsrichtlinien des Ministeriums für ein Lebenswertes Österreich für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 einen einmaligen nicht rückzahlbaren Baukostenzuschuss leisten.
- (2) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung eines Baukostenzuschusses besteht nicht. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens vom Förderungswerber erwachsen dem Land Oberösterreich keine Verpflichtungen. Die Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche gegen das Land Oberösterreich aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen von Organen des Landes ist ausgeschlossen.
- (3) Neben den gegenständlichen Förderungsrichtlinien für "Einzelanlagen - Abwasserentsorgung" gelten auch noch die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes OÖ" in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Errichtung von Einzelanlagen - Abwasserentsorgung, die dem Schutz des ober- und unterirdischen Wassers vor Verunreinigungen dienen.

Dazu zählen:

- Abwasserreinigungsanlagen mit Einleitung der gereinigten Abwässer in ein Fließgewässer bzw. Versickerung der gereinigten Abwässer in den Untergrund
- Abwasserableitungsanlagen mit Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage

§ 3 Begriffsbestimmung

Einzelanlagen im Sinne dieser Richtlinien sind Abwasserentsorgungsanlagen, die folgende Erfordernisse erfüllen:

1. Es besteht eine Anschlussmöglichkeit für bis zu vier zu entsorgende Objekte außerhalb von geschlossenen Siedlungsgebieten. Landwirtschaftliche Objekte, für die auf Grund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine landwirtschaftliche Ausbringung der häuslichen Abwässer möglich ist, bleiben unberücksichtigt.
2. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung bis zu 50 EW₆₀ erfordert eine Leitungslänge von zumindest 100 Laufmetern.

3. Der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz bei einer Anlage zur Abwasserentsorgung von mehr als 50 EW₆₀ erfordert eine kürzest mögliche Leitung von mindestens 1 km.

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Es handelt sich um eine Einzelanlage im Sinne § 3.
- (2) Für das zu entsorgende Objekt liegt zum 1. April 1993 eine rechtskräftige Baubewilligung vor.
- (3) Das zu entsorgende Objekt stellt für den Förderungswerber oder für einen in diesem Objekt wohnenden Mieter den Hauptwohnsitz dar oder das Objekt wird überwiegend wirtschaftlich oder touristisch genutzt (z.B. Jausenstation).
- (4) Der Förderungswerber verfügt über die erforderliche wasserrechtliche Bewilligung bzw. über die Bestätigung des Kanalisationsunternehmens, dass ein Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage möglich ist.
- (5) Das Förderungsansuchen ist vor Baubeginn der Anlage bei der Förderstelle einzureichen.
- (6) Für die Abwasserentsorgungsanlage ist eine Variantenuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung) durchzuführen. Nur die wirtschaftlich günstigste Variante kann gefördert werden.
- (7) Es wird keine sonstige Förderung mit Ausnahme der diesbezüglichen Bundesförderung gemäß den Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2016 gewährt.
- (8) Der Beitritt von Abwassergenossenschaften zum Oö. Wassergenossenschaftsverband ist erforderlich.
- (9) Nachweis des Betreibens einer aktiven Landwirtschaft (falls erforderlich)
- (10) Die Dauer der wasserrechtlichen Bewilligung für Abwasserreinigungsanlagen muss mindestens 10 Jahre betragen.

§ 5 Förderungswerber

- (1) Natürliche oder juristische Personen, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abwasserentsorgungsanlagen für den eigenen Bedarf errichten.
- (2) Wassergenossenschaften nach dem Wasserrechtsgesetz

§ 6 Ausmaß der Förderung

- (1) Für Abwasserreinigungsanlagen bis max. 50 EW₆₀:

bis 4 EW ₆₀	1.400 Euro
für jeden weiteren EW ₆₀	150 Euro

- (2) Abwasserreinigungsanlagen größer 50 EW₆₀: 30 % der förderfähigen Investitionskosten

Die Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen EW bildet der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid (festgesetztes Maß der Wasserbenutzung, Größe der Kläranlage) bzw. die Ausführungsanzeige der projektsgemäßen Errichtung der Anlage von einem unabhängigen Befugten.

- (3) Für Abwasserableitungsanlagen mit Anschluss an eine öffentliche Kanalisationsanlage außerhalb der Anschlusspflicht:

Die Förderung von allenfalls erforderlichen Pumpwerken erfolgt mit Pauschalen nach Gesamt- EW₆₀, die der Leitungen nach Laufmetern:

Pumpwerk:	bis 4 EW	1.400 Euro
	für jeden weiteren EW	150 Euro
Leitungen:	je lfm Freispiegelkanal	20 Euro
	je lfm Druckleitung bzw. je lfm Ableitungskanal < DN 100	10 Euro
Max. Gesamtpauschale		5.000 Euro

Die Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen EW bzw. der förderfähigen lfm Leitungen - dabei ist zu berücksichtigen, dass 30 lfm Kanallänge pro Objekt in Abzug gebracht werden - bildet der wasserrechtliche Überprüfungsbescheid bzw. die Fertigstellungsanzeige an das Kanalisationsunternehmen.

- (4) Die Gesamthöhe der Förderung (Bundes- und Landesförderung) ist begrenzt durch die Summe der förderfähigen Firmenrechnungen, die bei der Errichtung der Anlage angefallen sind. Eigenleistungen, Verwaltungsabgaben und Anschlussgebühren sind nicht förderfähig.

§ 7 Förderungsabwicklung

- (1) Zur Beantragung der Förderung sind vor Baubeginn nachstehende Unterlagen beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft – Abwasserwirtschaft Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz, einzureichen:
 1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular "Einzelanlagen - Abwasserentsorgung, Ansuchen um Gewährung eines nicht rückzahlbaren Baukostenzuschusses" samt den erforderlichen Bestätigungen seitens des Gemeinde/Stadtamtes sowie unterfertigte Förderungserklärung.
 2. Rechtskräftiger wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid samt Verhandlungsschrift (sofern nicht eine Genehmigung nach dem Anzeigeverfahren gem. § 114 WRG 1959 vorliegt)
 3. Zustimmungserklärung des Kanalisationsunternehmens bei Anschluss an die öffentliche Kanalisationsanlage (wenn kein wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid vorhanden)
 4. Variantenuntersuchung (Wirtschaftlichkeitsberechnung)
 5. Lageplan

- (2) Für die Auszahlung der Förderung sind nachstehende Unterlagen, , einzureichen:
 1. Wasserrechtlicher Überprüfungsbescheid samt Verhandlungsschrift bzw. wenn kein solcher vorhanden ist, die Bestätigung der projektsgemäßen Ausführung eines von der Errichtung der Anlage unabhängigen Befugten (bei Abwasserreinigungsanlagen) oder die Fertigstellungsanzeige an die Gemeinde (bei Kanalanschluss)
 2. Ausgefülltes und unterschriebenes Kollaudierungsdatenblatt
 3. Rechnungszusammenstellung der ausgeführten Leistungen (nur förderfähige Kosten)
 4. Datum von Baubeginn und Funktionsfähigkeit
 5. Dichtheitsattest bei Kanalanschluss
 6. Ausführungslageplan mit Angabe der tatsächlich errichteten lfm Kanäle mit zugehörigen Nennweiten
 7. Aufteilung der anteiligen EW bzw. lfm je Objekt bei Abwasserentsorgungsanlagen, die die Abwässer von mehr als 1 Objekt entsorgen
 8. Aufstellung über alle innerhalb der letzten 3 Jahre erhaltenen De-minimis-Beihilfen (nur für Unternehmen)

Alle erforderlichen Unterlagen können in Kopie übermittelt werden.

- (3) Die Förderstelle behält sich vor, im Bedarfsfall die der Rechnungszusammenstellung zu Grunde liegenden Rechnungen im Original samt den zugehörigen Zahlungsnachweisen einzufordern und einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.
- (4) Der Baukostenzuschuss wird nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln gewährt und durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Ansuchen bekanntzugebendes Konto ausbezahlt.
- (5) Über die Gewährung der Förderung entscheidet der zuständige Landesrat. In besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen kann die Oö. Landesregierung eine Ausnahme von den Förderungsrichtlinien bewilligen.

§ 8 Rückforderung der Förderung

Sollte sich herausstellen, dass der Baukostenzuschuss aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurde, ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden ist oder die Anlage nicht ordnungsgemäß hergestellt wurde, ist dieser zur Gänze vom Förderungswerber unverzüglich an das Land Oberösterreich zurückzuzahlen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Förderungsrichtlinien des Landes OÖ. für Einzelanlagen - Abwasserentsorgung in der vorstehenden Fassung treten mit 1. Februar 2016 in Kraft.
- (2) Für alle Ansuchen, die vor dem 1. Februar 2016 eingelangt sind sowie die zugehörigen vollständigen Endabrechnungsunterlagen bis 31. Dezember 2017 einlangen (Datum Eingang beim Land OÖ) gelten für die Ermittlung der Förderhöhe die bisherigen Förderungsrichtlinien (in der Fassung von 2013).